

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren

(Wasserabgabensatzung)

(zuletzt geändert am 05.06.2003 - in Kraft getreten 01.01.2003)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

A b s c h n i t t I

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Niedernwöhren betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 28. April 1982. Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) die Kosten für Grundstücksanschlüsse.

A b s c h n i t t II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- b) eine bauliche und gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück nach dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Frontlänge und nach der Fläche des Grundstücks berechnet.

(2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Länge, mit der das Grundstück an die Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der die öffentliche Wasserversorgungsanlage liegt. Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen mit Wasserversorgungsleitungen, so werden für die Bemessung der Frontlänge alle in Betracht kommenden Frontlängen zusammengezählt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksecken werden die Frontlängen vom Schnittpunkt ihrer gradlinigen Verlängerung aus gemessen. Im Höchstfall werden 35 m Frontlänge veranlagt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB und im Übrigen im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

4. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt

a) je m Frontlänge	9,20 Euro
b) je qm Grundstücksfläche	0,80 Euro

(5) Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 Euro abzurunden.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 3 -

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Die Samtgemeinde stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessenen Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Bei Grundstücken, für die eine Anschlußgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, wird ein Wasserversorgungsbeitrag in Höhe der Wasseranschlußgebühr nach der bisher gültigen Wassergebührenordnung erhoben.

(2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des Absatzes 1 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

A b s c h n i t t III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstab

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.

- 4 -

(3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

3 bis 5 cbm	=	2,30 Euro
7 bis 10 cbm	=	4,60 Euro
20 cbm	=	9,20 Euro

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser = 0,85 Euro.

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren für die Baudurchführung und für sonst. vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.

(2) Die Verbrauchsgebühren betragen:

- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden bis zu 1.200 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 25,50 Euro
- je weitere angefangene 100 cbm umbauten Raumes 2,60 Euro
- Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchst. a) fallen, für je angefangene 100 cbm Beton- oder Mauerwerk 2,60 Euro
- Bauten mit weniger als 100 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen oder Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Samtgemeinde zu ersetzen.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Ver

- 5 -

pflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 16 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

A b s c h n i t t IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehung des Erstattungsanspruches

- a) Die Aufwendungen für die Erstellung der Hausanschlüsse in den Mitgliedsgemeinden Lauenhagen und Pollhagen sind der Samtgemeinde wie folgt pauschal zu erstatten:
- | | | |
|---|---|----------------|
| bei einem Anschluß DN 25 - DN 32 | = | 1.125 ,-- Euro |
| bei einem Anschluß DN 40 | = | 1.201,-- Euro |
| je lfdm. Anschlußleitung (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler)
abzüglich | = | 38,-- Euro |
| bei Eigenleistung (Selbstschachtung)
je lfdm. Anschlußleitung | = | 18,-- Euro |
| Einbau eines Wasserzählers | = | 82,-- Euro |
- b) Die Aufwendungen für die Erstellung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich in den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Wiedensahl und Meerbeck sind der Samtgemeinde wie folgt pauschal zu erstatten:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Anschluß DN 25 | = | 997,-- Euro |
| bei einem Anschluß DN 40 | = | 1.048,-- Euro |
| bei einem Anschluß DN 50 | = | 1.094,-- Euro |
| abzüglich
bei gleichzeitiger Verlegung mit einem anderen
Anschluß im vorhandenen Rohrgraben | = | 179,-- Euro |
| je Meter Anschlußlänge im Grundstück von DN 25 bis
DN 50 | = | 41,-- Euro |
| abzüglich
bei Eigenleistung (Selbstschachtung) und gleichzeitiger
Verlegung mit einem anderen Anschluß im vorhandenen
Rohrgraben je Meter | = | 33,-- Euro |
- c) Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse mit einem größeren Durchmesser als DN 40 in den Mitgliedsgemeinden Lauenhagen und Pollhagen bzw. DN 50 in den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Wiedensahl und Meerbeck sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- d) Die Aufwendungen für die Veränderung der Hausanschlüsse in allen Mitgliedsgemeinden, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlußnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- e) Die Erstattungsansprüche entstehen jeweils mit der Beendigung der Maßnahme. § 5 gilt entsprechend.

§ 19 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

A b s c h n i t t V Gemeinsame Vorschriften

